

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Schleswig-Holstein und
Hamburg**

Schulstraße 29
24143 Kiel
Tel. 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
post@kiel.lsv.de

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Niedersachsen-Bremen**

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Tel. 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
info@nb.lsv.de

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Nordrhein-Westfalen**

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Tel. 0251 2320-0
Fax 0251 2320-534
mailbox@nrw.lsv.de

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland**

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Tel. 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
info.da@hrs.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche
Alterskasse Franken und
Oberbayern**

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Tel. 0921 603-0
Fax 0921 603-386
kontakt@fob.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche
Alterskasse Niederbayern/
Oberpfalz und Schwaben**

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Tel. 0871 696-0
Fax 0871 696-488
lsv@landshut.lsv.de

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Baden-Württemberg**

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Tel. 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
post@bw.lsv.de

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Mittel- und Ostdeutschland**

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Tel. 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
mail@mod.lsv.de

Alterskasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Tel. 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
info@gartenbau.lsv.de



Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Stand: 2/2012

Beitrag und
Beitragszuschuss

Vorwort	4
Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
Leistungsvoraussetzungen	5
Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft	6
Außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen	8
Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen	9
Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen	9
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 des Einkommensteuergesetzes	9
Nachweis des Einkommens	10
Höhe des Beitragszuschusses	14
Besonderheiten für bestimmte Personengruppen	16
Weiterversicherte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer	16
Mitarbeitende Familienangehörige	16
Antrag, Beginn und Zahlung des Beitragszuschusses	17
Auswirkungen auf den Beitrag, Mitwirkungspflichten sowie Finanzierung	18
Steuerliche Behandlung	18



Seite 5



Seite 14



Seite 16

Vorwort

Der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesgesetzblatt bekannt macht, ist für alle Versicherten gleich hoch. Zur Absenkung der Beitragsbelastung werden daher gezielt Leistungen zur Beitragsentlastung gewährt, deren Höhe vom Einkommen des Landwirts abhängig ist.

Versicherte mit einem Anspruch auf Beitragszuschuss haben einen geringeren Nettobeitrag pro Monat zu zahlen, ohne dass ihre Rentenanwartschaft dadurch gemindert wird.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Den Zuschuss zum Beitrag können die versicherungspflichtigen Unternehmer (einschließlich der versicherungspflichtigen Ehegatten, Mitunternehmer, Gesellschafter oder Mitglieder juristischer Personen) erhalten. Die Anspruchsberechtigung erstreckt sich auf alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, des Wein-, Obst- und Gartenbaus, der Teichwirtschaft und Fischzucht, der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferei.

Eine Broschüre zur Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte ist bei der Alterskasse erhältlich.

Den anspruchsberechtigten Landwirten können ebenfalls Zuschüsse zu den Beiträgen, die sie für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige zu zahlen haben, gewährt werden.

Leistungsvoraussetzungen

Zur Feststellung des Anspruchs auf Beitragszuschuss ist das Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten zu ermitteln; das ermittelte Einkommen wird hierbei jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. Die hälftige Aufteilung des Einkommens ist ungeachtet der möglicherweise abweichenden güterrechtlichen oder steuerrechtlichen Zuordnung vorzunehmen.

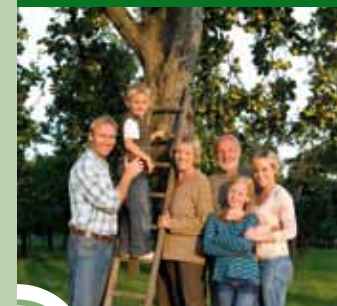
Das auf diese Weise festgestellte Jahreseinkommen des jeweiligen Ehegatten darf 15.500 Euro nicht übersteigen. Bei Ehegatten besteht mithin ein Anspruch auf Beitragszuschuss, solange das gesamte jährliche Einkommen der Ehegatten 31.000 Euro nicht übersteigt.

Versicherungspflichtige Unternehmer

Info

Näheres zur Versicherungspflicht siehe auch in der Broschüre „Versicherte Personen“.

Alterssicherung
der Landwirte



Versicherte Personen

Info

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss für ein Landwirtehepaar besteht, solange das gesamte jährliche Einkommen 31.000 Euro nicht übersteigt.



Zum Jahreseinkommen zählen folgende Einkommensarten:

- Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft,
- außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen,
- dauerhaftes Erwerb ersatzeinkommen,
- kurzfristiges Erwerb ersatzeinkommen,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft

Neben dem Arbeitseinkommen aus dem (inländischen) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, zählt auch vergleichbares im Ausland erzielt es Einkommen zum Jahreseinkommen. Die Ermittlung der Höhe des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft richtet sich danach, ob es sich um ein Buch führendes oder ein nicht Buch führendes Unternehmen handelt.

Buch führende Unternehmen

Das land- und forstwirtschaftliche Arbeitseinkommen ist bei Betrieben, deren steuerrechtliche Gewinnermittlung nach § 4 Absätze 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes erfolgt (Buch führende Unternehmen) oder deren Gewinn nach § 162 der Abgabenordnung geschätzt wird, dem zuletzt vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde.

Einkommensteuerbescheid

Nicht Buch führende Unternehmen

Bei Landwirten, deren Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und auch nicht nach § 162 der Abgabenordnung geschätzt wird oder für die das Finanzamt für keines der letzten vier Kalenderjahre einen Einkommensteuerbescheid erlassen hat, wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage von Beziehungswerten aus dem Wirtschaftswert abgeleitet. Diese Beziehungswerte, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich bekannt gegeben werden, ergeben sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe. Dabei wird die unterschiedliche Ertragssituation von Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben berücksichtigt.

Auszugehen ist von dem im letzten Einheitswertbescheid des Finanzamtes festgestellten Wirtschaftswert. In den neuen Bundesländern ist von dem im letzten Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Ersatzwirtschaftswert auszugehen. Sofern mehrere Unternehmen bewirtschaftet werden, gelten diese bei der Feststellung als ein Unternehmen. Weichen die Betriebsverhältnisse von denen ab, die der steuerlichen Feststellung zugrunde liegen, hat die Alterskasse den Wirtschaftswert auf der Grundlage der finanzamtlichen Bewertung unter Beachtung der tatsächlichen Betriebsverhältnisse selbst zu ermitteln. Maßgebend sind die Betriebsverhältnisse am 1. Juli des jeweiligen Vorjahres. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Betriebsveränderungen wirken sich erst auf den Beitragszuschuss für das übernächste Kalenderjahr aus.

Ausnahme: Beginnt die Versicherungspflicht nach dem 1. Juli, sind die Betriebsverhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht maßgebend.

Info

Wichtig zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei nicht Buch führenden Unternehmen ist der letzte Einheitswertbescheid, in den neuen Bundesländern der letzte Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes.



Beispiel

Für den Beitragszuschuss des Kalenderjahres 2012 sind die Betriebsverhältnisse am 1.7.2011 maßgebend.

Der aus dem Steuerbescheid zu entnehmende Jahresbetrag des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft oder der auf der Grundlage der Beziehungswerte ermittelte Jahresbetrag des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft, der erheblich von dem tatsächlich erzielten Einkommen abweichen kann, wird gegebenenfalls mit weiterem außerlandwirtschaftlichen Einkommen zusammengerechnet. Ein aus dem Wirtschaftswert auf der Grundlage der Beziehungswerte ermitteltes Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft ist aber nicht zu berücksichtigen, wenn in dem Kalenderjahr, das für die Feststellung des sonstigen Einkommens maßgebend ist, ein landwirtschaftliches Unternehmen noch nicht bewirtschaftet wurde. Erfolgte die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nur während eines Teils dieses Jahres, ist auch das errechnete (Jahres-)Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen.

Außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen

Zum außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen gehört zunächst das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, welches um den Arbeitnehmerpauschbetrag zu vermindern ist. Der Arbeitnehmerpauschbetrag beträgt derzeit 1.000 Euro (bis 2010 waren es 920 Euro).

Daneben zählt das Arbeitseinkommen als Selbständiger (z. B. aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit) zum außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen.

Dauerhaftes Erwerbserstatzeinkommen

Zum dauerhaften Erwerbserstatzeinkommen gehören z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, von einer landwirtschaftlichen Alterskasse, von einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie diesen vergleichbare Bezüge. Kinderzuschuss, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht.

Kurzfristiges Erwerbserstatzeinkommen

Als kurzfristiges Erwerbserstatzeinkommen ist Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld und Ähnliches anzusehen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes

Hierbei handelt es sich unter anderem um die nicht schon als Erwerbserstatzeinkommen erfassten wiederkehrenden Bezüge, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, Bezüge nach dem Abgeordnetengesetz, dem Europaabgeordnetengesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz.

Info

Kinderzulagen und andere kinderbezogene Leistungen werden nicht als Erwerbserstatzeinkommen berücksichtigt.



Beispiel

Im Jahr 2012 kann ein Einkommensteuerbescheid nur berücksichtigt werden, wenn er für eines der vier davor liegenden Kalenderjahre erlassen wurde, also für die Jahre 2008 bis 2011.

Info

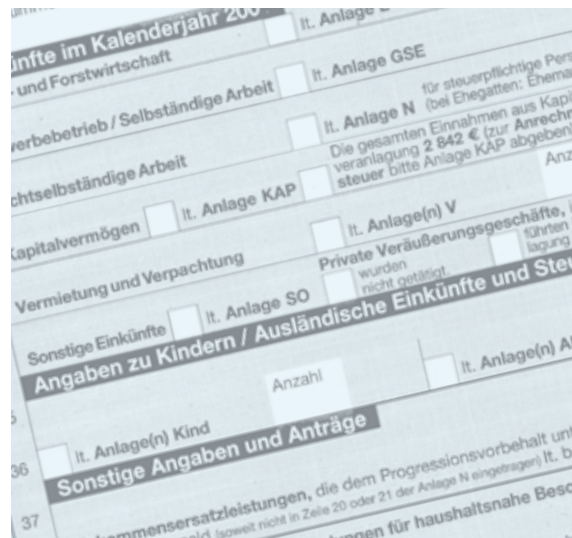
Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens zwei Kalendermonate nach Ausfertigung durch das Finanzamt der Alterskasse unaufgefordert vorzulegen.

Nachweis des Einkommens

Falls für die letzten vier Kalenderjahre Einkommensteuerbescheide erlassen wurden, sind die Einkommensverhältnisse des zeitnächsten Kalenderjahres maßgebend, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Ist dies nicht der Fall, sind die Einkommensverhältnisse des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen (das heißt bezogen auf das Kalenderjahr 2012 die Einkommensverhältnisse des Jahres 2010).

Zu beachten ist, dass der jeweils aktuelle Einkommensteuerbescheid der Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate, nachdem ihn das Finanzamt ausgefertigt hat (Datum des Bescheides), unaufgefordert vorzulegen ist. Dies gilt ausnahmslos für alle vom Finanzamt ausgefertigten Einkommensteuerbescheide. Erteilt das Finanzamt einen neuen Einkommensteuerbescheid (auch vorläufige, einen früheren Bescheid ändernde, durch



Einspruch angefochtene oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene Einkommensteuerbescheide), ist auch dieser innerhalb der vorgenannten Frist der Alterskasse vorzulegen. Wird diese Frist versäumt, muss die Alterskasse den Beitragszuschuss entziehen.

Sollten sich durch einen neuen Einkommensteuerbescheid Änderungen in der Einkommenshöhe ergeben, werden sie vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat der Ausfertigung des neuen Einkommensteuerbescheides an berücksichtigt.

Einkommensteuerbescheide, die einen früheren Einkommensteuerbescheid ändern, sind ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, von dem an der ursprüngliche Steuerbescheid der Beitragszuschussberechnung zugrunde gelegt wurde.

Aufgrund des generellen Abstellens auf das in der Vergangenheit erzielte Einkommen können Änderungen des aktuellen Einkommens, seien es Erhöhungen oder Minderungen, nicht sofort, sondern nur zeitversetzt berücksichtigt werden. So wirkt sich zum Beispiel eine Einkommensminderung erst dann im Rahmen der Bemessung des Beitragszuschusses aus, sobald für das betreffende Kalenderjahr ein Einkommensteuerbescheid ergeht.

Zur besseren Orientierung, welche Einkommensbeträge bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides maßgebend sind, soll der auf der folgenden Seite abgedruckte Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid dienen.

Beispiel

Ausfertigung eines neuen Einkommensteuerbescheides am 16. September.

Der neue Einkommensteuerbescheid ist ab dem 1. Dezember des gleichen Jahres der Beitragszuschussbemessung zugrunde zu legen.

Beispiel (Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid):**C. Besteuerungsgrundlagen****1. Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus	Ehemann in Euro	Ehefrau in Euro	insgesamt in Euro
Land- und Forstwirtschaft	10.819 ¹⁾		10.819
Gewerbebetrieb	628		628
selbständiger Arbeit	1.824		1.824
nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		1.800	
ab Arbeitnehmer- Pauschbetrag		920	
Einkünfte		880 ¹⁾	880
Kapitalvermögen			
Einnahmen	801		
ab Sparer-Pauschbetrag	801		
Einkünfte	0		
Vermietung und Verpachtung	3.481		3.481
sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente	1.830		
ab steuerfreier Teil der Rente	915		
steuerepflichtiger Teil der Rente	915		
ab Werbungskosten	102		
Einkünfte	813 ²⁾		813
Summe der Einkünfte	17.565	880	18.445
ab Freibetrag für Land- und Forstwirte			1.340
Gesamtbetrag der Einkünfte			17.105

- 1) Maßgebende Einkommensbeträge für die Berechnung des Beitragszuschusses sind grün unterlegt.
- 2) Im vorliegenden Beispiel ist im Betrag der sonstigen Einkünfte eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung enthalten, so dass insoweit die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Hessen) über die Höhe der im jeweiligen Jahr gewährten Rente maßgebend ist.

Die nach dem Gesetz maßgebenden Beträge der einzelnen Einkunftsarten sind in dem Einkommensteuerbescheid hervorgehoben. Bei den sonstigen Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts ist bezogen auf die im Betrag der sonstigen Einkünfte enthaltene Leibrente grundsätzlich nicht der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag maßgebend, sondern als Nachweis ist die Bescheinigung der Zahlstelle (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Hessen) über die Höhe des Erwerbsersatzeinkommens zugrunde zu legen.

Sollten im Einkommensteuerbescheid negative Einkünfte ausgewiesen sein, ist zu beachten, dass ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften des Landwirts oder des Ehegatten nicht zulässig ist. Die negativen Einkünfte werden vielmehr mit dem Wert 0 in die Berechnung des Anspruchs auf Beitragszuschuss eingestellt.

Landwirte, deren Einkommen sich nicht aus einem von der Alterskasse zu beachtenden Einkommensteuerbescheid ergibt (z. B. im Falle der Nichtveranlagung zur Einkommensteuer), haben ihrem Antrag auf Beitragszuschuss sonstige Nachweise beizulegen, aus denen sich die im vorvergangenen Kalenderjahr erhaltenen Einkommensbeträge ergeben (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über das gewährte Bruttoarbeitsentgelt).

Höhe des Beitragszuschusses

Die Höhe des Beitragszuschusses ist an die Höhe des zu zahlenden Beitrages gekoppelt. Bis zu einem Jahreseinkommen von 8.220 Euro beträgt der Zuschuss 60 Prozent des Beitrags (ab 01.01.2012: 224 Euro monatlich in den alten und 191 Euro in den neuen Bundesländern). Danach sinkt der Beitragszuschuss für jeweils weitere 520 Euro an Einkommen um 4 Prozent des Beitrags. Der sich ergebende Zuschussbetrag wird auf volle Euro gerundet. Für das Jahr 2012 ergeben sich folgende Zuschussbeträge:



Beitragszuschüsse 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Werte in Euro)

Jahreseinkommen bis		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
Alleinstehende	Verheiratete	Beitragszuschuss	Nettobeitrag	Beitragszuschuss	Nettobeitrag
8.220	16.440	134	90	115	76
8.740	17.480	125	99	107	84
9.260	18.520	116	108	99	92
9.780	19.560	108	116	92	99
10.300	20.600	99	125	84	107
10.820	21.640	90	134	76	115
11.340	22.680	81	143	69	122
11.860	23.720	72	152	61	130
12.380	24.760	63	161	53	138
12.900	25.800	54	170	46	145
13.420	26.840	45	179	38	153
13.940	27.880	36	188	31	160
14.460	28.920	27	197	23	168
14.980	29.960	18	206	15	176
15.500	31.000	9	215	8	183



Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Weiterversicherte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer

Der Zuschussanspruch für am 31.12.1994 weiterversicherte Personen wird unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Landwirten ermittelt. Weiterversicherte, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jedoch nur einen Beitragszuschuss, solange noch nicht die Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente erfüllt ist.

Mitarbeitende Familienangehörige

Für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige wird ebenfalls ein Beitragszuschuss gewährt. Den Anspruch auf den Zuschuss hat der zur Beitragszahlung verpflichtete Landwirt, wenn er selbst zuschussberechtigt ist. Die Anspruchsberechtigung sowie die Zuschusshöhe sind von den für den Landwirt maßgebenden Bewertungen abhängig. Der Halbierung des Monatsbeitrags entsprechend wird allerdings der Zuschuss für den Beitrag des mitarbeitenden Familienangehörigen ebenfalls nur in halber Höhe des Unternehmerzuschusses gezahlt.

Antrag, Beginn und Zahlung des Beitragszuschusses

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Eine schnelle Bearbeitung des Antrags setzt voraus, dass die notwendigen Unterlagen (insbesondere Einkommensteuerbescheid des Finanzamts) dem Antrag beigelegt sind. Der Anspruch auf den Zuschuss entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird die Versicherungspflicht von der Alterskasse jedoch rückwirkend festgestellt, steht dem Versicherten eine verlängerte Antragsfrist zu. In diesem Fall besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss ebenfalls von Beginn an, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht gestellt wird und alle Voraussetzungen bei Eintritt der Versicherungspflicht vorlagen. Wird aber die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht rückwirkend festgestellt, gilt die verlängerte Antragsfrist nur dann, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird; dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn die gesetzlichen Mitwirkungspflichten vom Berechtigten unverzüglich erfüllt wurden.

Der Zuschuss wird erst mit Beginn des Antragsmonats geleistet, wenn der Antrag nach Ablauf der zuvor genannten Antragsfristen gestellt wird. Der Zuschuss zum Beitrag stellt eine laufende Geldleistung dar. Die Anspruchsberechtigung ist dennoch für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen. Eines besonderen jährlichen Antrages bedarf es bei Versicherten, denen Beitragszuschuss bewilligt wurde, nicht.

Beispiel

Betriebsverpachtung ab 11. November eines Jahres – Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss mit Ablauf des Monats November

Endet die Versicherungspflicht zur Alterskasse, fällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss mit dem Ende des Monats weg, in dem die Versicherungspflicht zuletzt bestand.

Auswirkungen auf den Beitrag, Mitwirkungspflichten sowie Finanzierung

Der Beitragszuschuss wird im Regelfall von der Alterskasse mit den entstandenen Beitragsansprüchen aufgerechnet. Der Antragsteller erhält daher mit der Bewilligung des Zuschusses auch einen Hinweis über den laufend zu zahlenden Restbeitrag. Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, der Alterskasse alle Änderungen der Einkommenssituation ebenso zu melden wie Änderungen in den persönlichen sowie betrieblichen Verhältnissen, weil nur so gewährleistet ist, dass der Zuschuss in richtiger Höhe berechnet wird. Die Aufwendungen der Alterskasse für die Beitragszuschüsse werden durch Bundesmittel finanziert.

Info

Änderungen der Einkommenssituation müssen der Alterskasse unbedingt umgehend gemeldet werden.

Steuerliche Behandlung

Beitragszuschuss steuerfrei

Der Beitragszuschuss ist steuerfrei. Dies hat zur Folge, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des Beitrags als Sonderausgabe (vgl. Broschüre „Versicherte Personen“) auf den tatsächlich zu zahlenden Restbeitrag begrenzt ist.